WASSERKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen der **Stadt Bergkamen**

im Folgenden "**Stadt**" genannt,

und der **GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen - Bönen - Bergkamen,**

im Folgenden "**GSW**" genannt,

wird nachfolgender Wasserkonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Stadt Bergkamen mit Wasser. Die Vertragsparteien werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

INHALT

1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet 3

§ 1 Begriffsbestimmungen 3

§ 2 Konzessionsgebiet 4

2. Kapitel Öffentliche Versorgung 4

§ 3 Wasserversorgungspflicht der GSW 4

§ 4 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflicht 5

3. Kapitel Wegenutzung 5

§ 5 Wegenutzungsrecht 5

§ 6 Baumaßnahmen 6

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten 7

§ 8 Stillgelegte Anlagen 8

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen 9

§ 9 Konzessionsabgaben 9

§ 10 Abrechnung 9

§ 11 Kommunalrabatt 10

§ 12 Unentgeltliche Wasserlieferungen 10

5. Kapitel Endschaftsbestimmungen 11

§ 13 Übertragung der Wasserversorgungsanlagen 11

§ 14 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der GSW 11

§ 15 Übernahmeentgelt 11

§ 16 Entflechtungskosten 12

§ 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen 12

6. Kapitel Laufzeit 12

§ 18 Laufzeit 12

7. Kapitel Ausschließlichkeit; kartellrechtliche Anmeldung 13

§ 19 Ausschließlichkeit 13

§ 20 Kartellrechtliche Anmeldung 13

8. Kapitel Allgemeine Bestimmungen 13

§ 21 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages 13

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten 14

§ 23 Gerichtsstand 14

§ 24 Schriftform, Gebühren 14

1. Kapitel
Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Wasserversorgungsanlagen:

   Anlagen, die der Versorgung mit Wasser dienen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Brunnen, Leitungen, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen.

2. Örtliche Wasserversorgungsanlagen:

   a) Wasserversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Wasserversorgung dienen sowie

   b) Wasserversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Wasserversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen

   soweit sie im Eigentum der GSW stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

   a) Straßen, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichem Verkehr gewidmet sind, sowie

   b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen,

   soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

   Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

§ 2
Konzessionsgebiet

(1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte.

(2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.

(3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Wasserkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

2. Kapitel
Öffentliche Versorgung

§ 3
Wasserversorgungspflicht der GSW

(1) Die GSW verpflichtet sich,

1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen,
2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,
3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
4. der Stadt die Daten zum Frischwasserverbrauch der Kunden gegen gesondert vereinbarte Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder –entgelte benötigt,
5. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben.

(2) Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise hat die GSW jedermann im Konzessionsgebiet an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen und im jeweils benötigten Umfang mit Wasser zu versorgen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für die GSW aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.

(3) Die GSW kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Die GSW wird der Stadt die Sondervertragskunden benennen.

(4) Die Wasserversorgung von Einrichtungen der Stadt bleibt gesonderten Wasserversorgungsverträgen vorbehalten, die insbesondere die Haftung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Wasserversorgung regeln. § 11 und § 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4
Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflicht

Die GSW verpflichtet sich, die örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Wasser erforderlich ist.

3. Kapitel
Wegenutzung

§ 5
Wegenutzungsrecht

(1) Die Stadt räumt der GSW im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu benutzen.

(2) Sonstige Grundstücke darf die GSW im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.

(4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die GSW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der GSW zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung der Dienstbarkeit trägt die GSW.

(5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die GSW dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der GSW die Zustimmung erteilen.

(6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der GSW einen entsprechenden Antrag.

(7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also so genannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6
Baumaßnahmen

(1) Die GSW und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird der GSW auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben die Versorgungsaufgabe der GSW berühren können.

(2) Größere Bauvorhaben der GSW sowie alle Arbeiten an bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt die GSW der Stadt rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf die GSW das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat die GSW die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.

(3) Muss die GSW aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach dem vorstehenden Absatz unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.

(4) Für die Ausführung der Arbeiten der GSW an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege geltenden gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik. Sofern erforderlich, wird seitens der GSW eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen hat die GSW den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen.

(6) Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind von der GSW innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung.

(7) Die Gewährleistungsfrist der GSW gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt drei Jahre ab der vorbehaltslosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

(8) Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei der GSW zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei der GSW zu erkundigen. Der GSW obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

(9) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten wird die Stadt der GSW schriftlich Mitteilung machen, damit die GSW eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgung durchführt. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten.

(10) Aufgrabungen i.S.d. Abs. (8) gleichgestellt sind alle Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen auswirken können.

(11) Die GSW wird die in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen städtischen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne eintragen. Soweit vorhandene Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt die GSW die Eintragung nach. Dies gilt auch, sobald Veränderungen an den Wasserversorgungsanlagen in den o. g. Fällen durchgeführt werden. Auf Anforderung der Stadt informiert GSW diese in geeigneter Weise über die Lage der Anlagen.

§ 7
Folgepflicht und Folgekosten

(1) Sind Änderungen bestehender Versorgungsanlagen beabsichtigt, so haben sich die Vertragspartner vorher darüber zu verständigen, ob die Änderungen aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich sind oder nicht. Erforderliche Änderungen wird die GSW in angemessener Frist durchführen. Die durch die Änderungen entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Veranlasser zu tragen. Die Stadt wird die GSW rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumassnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen der GSW werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

(2) Stadt und GSW werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden. Bei der Kostenaufteilung sind die zusätzlich entste-

henden Kosten für vorgezogene Investitionen und Erschwernisse durch eine entsprechende Anrechnung angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden allgemein zugängliche Tabellen, die den wirtschaftlichen Werteverzehr beschreiben, zugrunde gelegt.

(3) Sollten Änderungen bestehender Versorgungsanlagen durch städtebauliche Sanierungs- und/oder Entwicklungsmaßnahmen, grundlegende Änderungen des Straßensystems oder die Einrichtung von besonderen Verkehrswegen und ähnliche städtebauliche Großmaßnahmen bedingt sein, so trägt die Stadt die Kosten.

(4) Sollten Änderungen bestehender Versorgungsanlagen aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse (z. B. wegen Straßenbaumaßnamen) durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so erfolgt eine Kostenaufteilung, bei der die zusätzlich entstehenden Kosten für vorgezogene Investitionen und Erschwernisse durch eine entsprechende Anrechnung angemessen zu berücksichtigen sind. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Sofern aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse eine nochmalige Änderung einer bereits geänderten Versorgungsanlage innerhalb von zehn Jahren von der Stadt veranlasst und verlangt wird, trägt die Stadt die Kosten, wenn auch die erste Änderung innerhalb der genannten zehn Jahre durch die Stadt veranlasst und verlangt worden war.

(6) Abweichend von den vorstehenden Folgekostenregelungen trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen, in denen ein Dritter, etwa als Interessent der Veränderung, verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, für die Kosten aufzukommen, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der städtischen Maßnahme beteiligt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z. B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.

(7) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Änderung der Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Wasserversorgungsanlagen bemühen.

(8) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8
Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten der GSW verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat.

4. Kapitel
Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 9
Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält von der GSW Konzessionsabgaben (§ 117 EnWG).

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die GSW erfolgt für die Lieferung von Wasser aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz durch das die GSW an Letztverbraucher liefert.

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der GSW zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

(4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Stadtverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässig ist. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach Satz 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

§ 10
Abrechnung

(1) Die GSW rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechung ab. Die Schlussabrechung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die GSW hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat die GSW auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

(2) Die GSW zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 11
Kommunalrabatt

(1) Die GSW gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages.

(2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der GSW sichtbar in Abzug gebracht.

§ 12
Unentgeltliche Wasserlieferungen

(1) Die GSW liefert unentgeltlich Wasser

a) für Feuerlöschzwecke,

b) für Feuerlöschübungszwecke bei maximal vier Feuerlöschübungen im Jahr, wobei die Stadt verpflichtet ist, die GSW drei Tage vor jeder Feuerlöschübung zu verständigen. Die GSW hat das Recht, bei Feuerlöschübungen vertreten durch einen Mitarbeiter zugegen zu sein,

c) für Zwecke der Straßenreinigung

an derzeit bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen.

(2) Die an den derzeit bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen vorgehaltenen Wassermengen wird die GSW nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt reduzieren.

(3) Die GSW verpflichtet sich, im geschlossenen Wohngebiet der Stadt, Hydranten in solcher Zahl aufzustellen, dass kein Haus innerhalb dieses geschlossenen Wohngebiets weiter als 200 m vom nächsten Hydranten entfernt liegt (Hydranten zur Grundversorgung). Die Stadt und die GSW werden eine Karte, in der die geschlossenen Wohnbereiche dargestellt sind, abstimmen und als Anlage dem Konzessionsvertrag beifügen. GSW trägt die Kosten für Bau und Instandhaltung dieser der Grundversorgung dienenden Hydranten und erfasst Zahl und Lage der Hydranten in einem Lageplan, welchen sie der Stadt übergibt. Den Einbau weiterer Hydranten, die nicht der Grundversorgung dienen, kann die Stadt gegen Erstattung der Kosten fordern. Die GSW ist zur Instandhaltung dieser weiteren Hydranten verpflichtet; die der GSW hieraus entstehenden Kosten trägt die Stadt.

(4) Bedarf die Stadt weiterer Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz oder einer Ausweitung der vorgehaltenen Wassermengen, um ihre Verpflichtungen nach den landesrechtlichen Regelungen über den Brand- und Feuerschutz zu erfüllen, wird sie über deren Errichtung und Unterhaltung sowie über die Kostentragung eine gesonderte Regelung mit der GSW treffen. Die auf diese Weise gesondert getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Trinkwasserversorgung sowie dem Arbeitsblatt W405 des DVGW zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung in der jeweils aktuellsten Fassung stehen.

5. Kapitel
Endschaftsbestimmungen

§ 13
Übertragung der Wasserversorgungsanlagen

(1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die GSW gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf den Übernehmer zu übertragen und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diesen abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die GSW dem Übernehmer diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

(2) Der Übernehmer tritt an Stelle der GSW in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.

(3) Übernehmer ist derjenige, der der GSW von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben. Die Stadt kann auch selber Übernehmer sein.

§ 14
Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der GSW

(1) Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der GSW darstellen, werden die GSW und der Übernehmer im Übertragungsvertrag diese Wasserversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die GSW wird diese Wasserversorgungsanlagen entsprechend § 929 Satz 2 BGB auf den Übernehmer übertragen.

(2) Die GSW wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, diese Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15
Übernahmeentgelt

(1) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert der zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen abzüglich der gemäß Abs. (2) abzusetzenden Beiträge vereinbart. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters (Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist.

(2) In denjenigen Fällen, in denen Zuschüsse für den Bau der Wasserversorgungsanlagen (z.B. Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse, sonstige Beiträge für Investitionen) geleistet wor-

den sind, werden von dem Sachzeitwert die Zuschussleistungen anteilmäßig nach folgender Formel abgesetzt:

$$\text{Abzusetzende Beiträge} = \frac{\text{Sachzeitwert X Zuschussleistungen}}{\text{Herstellungskosten}}$$

Die GSW wird über Zuschussleistungen und Herstellungskosten einen Nachweis führen.

(3) Übersteigt das Übernahmeentgelt den Ertragswert, ist letzterer vereinbart.

§ 16
Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung oder Einbindung in ein anderes System der Wasserversorgung zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, sind vom Übernehmer zu tragen.

§ 17
Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

(1) Die GSW ist verpflichtet, der Stadt in den drei Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die GSW gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.

(2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die GSW gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

6. Kapitel
Laufzeit

§ 18
Laufzeit

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2038 (30 Jahre).

(2) Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf durch einen Einschreibebrief gekündigt wird.

(3) Dieser Vertrag ersetzt den am 06.12./21.12.1978 geschlossenen Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung zwischen der Stadt und der Gelsenwasser AG.

7. Kapitel
Ausschließlichkeit; kartellrechtliche Anmeldung

§ 19
Ausschließlichkeit

(1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung über feste Leitungswege mit Wasser zu unterlassen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich der GSW zu gestatten.

§ 20
Kartellrechtliche Anmeldung

(1) Die GSW nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.

(2) Ebenso nimmt die GSW im Falle einer Vertragsverlängerung die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.

(3) Für die Kostentragung bleibt es bei der Regelung des § 24(2).

8. Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 21
Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Vertrag vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

(2) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen,

ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 22
Übertragung von Rechten und Pflichten

Die GSW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte technisch oder wirtschaftlich nicht die Gewähr dafür bietet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können.

§ 23
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kamen.

§ 24
Schriftform, Anpassung, Gebühren

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahme zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die GSW.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und GSW erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Bergkamen,	Kamen,
Stadt Bergkamen	GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
	Kamen – Bönen – Bergkamen
_____	_____

Anlage: Karte des Konzessionsgebiets

BERGKAMEN
OBERADEN
WEDDINGHOFEN
KAMEN
Methler
Westick
Südkamen
Overberge
Nordberg
Schönhausen
Kiwitt
Rünthe
Heil
Heiler Landwehr
Naturschutzgebiet
Steinkohle
Horstmar
Niederaden
Lanstrop
Kaiserau
Ostfeld
Husen
Kurl
Wasserkurl
Afferde
Buderus-Kolonie
KÖNIGSBORN
Hövinghausen
Altenmethler
Paschheide
Erlensunder
Am Holze
Breiten
Ottensundern
Busch
Fleier
Buschei
WICKEDE
Langern
Lenklar
Vorwick
Waterhues
Elsner
Landwehr
Hamm-Kamen
Güterverkehr
Steinkohle
Reck
Kamer Heide
Haus Reck
Sandbochumer Heide
Galgenberg
Rusenberg
Velmede
Hilfingmühle
Suttrop
Schulze Berge
Möller
Autobahnmeisterei
Barenbrauker
Hinterm Holz
Alte Colonie
Colonie
Landesstelle Unna
Massen
Haus Kurl
Haus Ostfeld
Brocke
Wethmar
Lippe
B 54
B 233
B 61
A 1 E 37
A 2 E 34
L 735
L 821
L 664
L 663
L 556
K 16
K 14
K 40
K 41
K 39
K 9
K 8
AS 15 Kamen/Bergkamen
AS 83 Kamen/Unna
KD (Römerlager)
Anlage zum Konzessionsvertrag
Stadt Bergkamen
Stadtgrenze